

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 1. April 2026

Berlin, 29. April 2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#). Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 1. April 2026 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Das Baugesetzbuch (BauGB) ist für **kommunale Infrastruktur-Netzbetreiber (Strom, Wärme, Gas, Wasser, Abwasser Telekommunikation)** von zentraler Bedeutung, da es als Kern des öffentlichen Baurechts den Rahmen für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Infrastrukturprojekten vorgibt. Die kommunalen Unternehmen sind hier als „Träger öffentlicher Belange“ direkt in die kommunale Bauleitplanung eingebunden.
- › Auch für **kommunale Projektierer und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbaren Energien** hat das BauGB eine große Bedeutung, insbesondere für die praktische Realisierbarkeit von solchen Vorhaben.
- › Der vorliegende Entwurf thematisiert die Herausforderungen im Zuge des Klimawandels, insbesondere zunehmende **Überflutungsrisiken infolge von Starkniederschlags- bzw. Hochwasserereignissen**. Veränderte Niederschlagsereignisse infolge klimatischer Veränderungen wirken sich signifikant auf die bestehenden kommunalen Entwässerungssysteme und in der Folge auf aufnehmende Gewässer aus. Mit der Devise „**Mehr Grün und Blau ins Grau**“ steht der VKU seit längerem für einen veränderten Umgang mit Niederschlägen in Siedlungsgebieten. Mit Blick auf die Vorgaben der neuen EU- Kommunalabwasserrichtlinie benötigen kommunale Entwässerungsbetriebe eindeutige Vorgaben im Baurecht, die den neuen Anforderungen entsprechen. Dies gilt vor allem für die Kopplung grün-blauer mit grauen Infrastrukturen sowie damit zusammenhängender abgaberechtlicher Fragen.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt grundsätzlich die geplanten **Verfahrensbeschleunigungen und vereinfachungen** im Baurecht. Die Rechte der Träger öffentlicher Belange im Verfahren müssen dabei weiter gewährleistet sein. Mögliche Zielkonflikte zwischen „Bauturbo“ und Klimaanpassung dürfen nicht zu Lasten von Entwässerungsmaßnahmen gehen.
- › Die Träger öffentlicher wasserwirtschaftlicher Belange sind mit Blick auf eine wassersensiblere Stadtentwicklung **frühzeitig und verbindlicher in die städtebaulichen Planungen** einzubinden.

- › **Solarthermie** sollte in den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB aufgenommen werden, um bürokratische Hemmnisse zu vermeiden.
- › Die geplante „**Bannmeile**“ von **100 Metern für Umspannwerke und Kraftwerksstandorte** sollte nur Anwendung finden, wenn der Netzbetreiber bzw. der Kraftwerksbetreiber dies geltend macht, da eine räumliche Nähe im Interesse beider Seiten sein kann.
- › Die explizite Aufnahme der **Wasserstoffspeicher** in § 35 Absatz 1 Nummer 13 BauGB darf nicht dazu führen, dass Speicher, die mit anderen Medien betrieben werden (CH₄, NH₃, CO₂, N₂ etc.), aus der baurechtlichen Privilegierung verdrängt werden.
- › Betreiber von Windenergieanlagen sollten nach Nutzungsende zum **Rückbau unterirdischer Gründungsteile** nur dann verpflichtet sein, wenn dies zum Schutz der Güter Boden, Grundwasser und Gewässer oder zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung sonstiger gewichtiger öffentlicher Belange erforderlich ist.

Vorbemerkung

Der VKU hält die im Referentenentwurf verfolgte Zielsetzung, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, zu digitalisieren und zu vereinfachen, angesichts steigender Anforderungen und begrenzter personeller Ressourcen für sachgerecht und unterstützt sie grundsätzlich.

Als positiv zu bewerten sind insbesondere die Ansätze zur Straffung und Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens. Die Regelungen zur Aufwertung des Flächennutzungsplans im Außenbereich könnte dazu führen, dass für Freiflächen-PV-Vorhaben zukünftig nicht mehr oder zumindest seltener B-Pläne benötigt werden, wenn die jeweiligen Gemeinden das neue Instrument nutzen wollen.

Der VKU begrüßt insbesondere auch, dass die Themen wie wassersensible Stadtentwicklung, dezentrale Regenwasserbewirtschaftung, Starkregen- und Hochwasservorsorge sowie Hitzeschutz im Baurecht einen höheren Stellenwert bekommen und verbindlicher in der Bauleitplanung verankert werden sollen. Mit den vorgesehenen Verfahrensbeschleunigungen und -vereinfachungen sind jedoch auch Zielkonflikte mit entsprechenden Risiken verbunden. Insofern ist es wichtig, dass die **Rechte der Träger öffentlicher Belange im Verfahren** nicht nur weiterhin gewährleistet bleiben, sondern durch eine **frühzeitige Einbindung in die städtebauliche Planung** gestärkt werden.

Herausforderungen könnten sich z. B. durch vermehrte Flächenkonkurrenzen ergeben, vor allem im Stadtkernbereich (multifunktionale Flächennutzung versus Abwägungsvorrang von Wohnnutzung) sowie aufgrund von sich daraus ergebenden Zuständigkeitsproblemen (z. B. bei der Nutzung multifunktionaler Flächen durch mehrere Bereiche der Stadt gleichzeitig). Bei den multifunktionalen Flächen werden ausdrücklich öffentliche Plätze, die bei Starkregenereignissen als Retentionsfläche genutzt werden sollen, genannt. Neben den möglichen Zuständigkeitsproblemen sind Fragen der **Finanzierung für den Unterhalt solcher Flächen** ungeklärt, was den praktischen Vollzug deutlich erschwert.

Insgesamt stellt der Entwurf einen wichtigen Schritt zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts dar. Entscheidend wird jedoch sein, dass **Beschleunigungsziele und Anforderungen an eine nachhaltige und klimaresiliente Entwicklung auch ausgewogen umgesetzt werden.**

Stellungnahme

Zu Artikel 1 Nummer 2, § 1 Absätze 5 und 6 BauGB-E

Regelungsvorschlag:

Die vorgesehenen Ergänzungen in § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB-E sowie die neuen Regelungen in § 1a Abs. 4 und 5 BauGB-E zur stärkeren Verankerung der Klimaanpassung in der Bauleitplanung werden ausdrücklich begrüßt. Klimaanpassungsbelange sollten als verbindliche Bestandteile der planerischen Abwägung ausgestaltet werden. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen der Starkregenvorsorge, des Hochwasserschutzes, der Minderung von Hitzebelastungen sowie die Förderung eines naturnahen Wasserhaushalts durch Versickerung, Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser.

Begründung:

Die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels erfordern eine systematische und frühzeitige Berücksichtigung von Klimaanpassungsbelangen in der Bauleitplanung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird klargestellt, dass diese Belange nicht nur freiwillig, sondern verbindlich in die Abwägung einzustellen sind. Dies stärkt die Rechtssicherheit für die kommunale Planungspraxis und schafft eine klare gesetzliche Grundlage für die Umsetzung notwendiger Anpassungsmaßnahmen.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Neuregelungen zentrale Handlungsfelder wie Starkregen- und Hochwasservorsorge, den Umgang mit zunehmender Hitzebelastung sowie die Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts ausdrücklich adressieren. Dadurch wird die Bauleitplanung besser in die Lage versetzt, einen wirksamen Beitrag zur klimaresilienten Siedlungsentwicklung zu leisten und Schäden durch Extremwetterereignisse zu vermeiden oder zu reduzieren.

Zu Artikel 1 Nummer 2d), § 1 Absatz 7a BauGB-E

Regelungsvorschlag:

Die Einstufung des Wohnungsbaus als „überragendes öffentliches Interesse“ sollte so ausgestaltet werden, dass Zielkonflikte mit Belangen der Überflutungsvorsorge und der Wasserwirtschaft vermieden werden. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere im Hinblick auf Flächennutzung, Versiegelung sowie den Hochwasser- und Starkregenschutz, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein eigenständiges und besonders zu berücksichtigendes Gewicht behalten und nicht pauschal zurückgestellt werden dürfen.

Begründung:

Die intendierte Privilegierung des Wohnungsbaus als überragendes öffentliches Interesse kann in der planerischen Praxis zu Zielkonflikten mit notwendigen Maßnahmen der Überflutungs- und Hochwasservorsorge führen. Insbesondere eine zunehmende Flächeninanspruchnahme und -versiegelung kann die Risiken durch Starkregenereignisse erhöhen und wasserwirtschaftliche Schutzkonzepte beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, klarzustellen, dass wasserwirtschaftliche Belange auch bei der Förderung des Wohnungsbaus nicht „weggewogen“ werden dürfen. Eine stärkere gesetzliche Betonung dieser Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB würde die Rechtssicherheit erhöhen und sicherstellen, dass die Ziele des Wohnungsbaus mit den Anforderungen einer vorsorgenden und klimaangepassten Wasserwirtschaft in Einklang gebracht werden. Nur so kann eine klimaresiliente Siedlungsentwicklung gewährleistet werden.

Zu Artikel 1 Nummern 3 und 46, § 1a Absatz 3 i.V.m. § 135e BauGB-E**Regelungsvorschlag:**

Die Einführung des Ersatzgeldes nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 135d BauGB-E sowie die Regelungen zu städtischen Ökosystemgebieten nach §§ 135e ff. BauGB-E werden grundsätzlich begrüßt. Beide Instrumente sollten wie vorgesehen in das Baugesetzbuch aufgenommen werden.

Begründung:

Das Ersatzgeld ermöglicht bei nicht ausgleichbaren Eingriffen pragmatische Lösungen, erhöht die Planungssicherheit und kann zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beitragen. Zugleich stärken die Regelungen zu städtischen Ökosystemgebieten im Kontext der EU-Wiederherstellungsverordnung die Wiederherstellung und Entwicklung urbaner Grünstrukturen und fördern deren ökologische Funktionen im Siedlungsraum.

Zu Artikel Nummer 5, § 4 BauGB-E

Der VKU begrüßt, dass bei nicht erfolgter Stellungnahme einer zu beteiligenden Behörde innerhalb von 30 Tagen die Zustimmung vorausgesetzt wird, soweit sie nicht aus wichtigem Grund um eine einmalige Fristverlängerung um weitere 30 Tage bittet. Dadurch lässt sich eine Verfahrensbeschleunigung erreichen.

Zu Artikel 1 Nummer 6, §§ 4a und 4b BauGB-E

Regelungsvorschlag:

Die vorgesehenen Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere die Fristenregelungen in § 4b BauGB-E sowie die Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB-E, sind grundsätzlich zu begrüßen. Auch für die Umwidmung von Standorten, z. B. von ehemaligen Kraftwerksstandorten zu Sondergebieten für H2- und/oder EE-Vorhaben, sollten diese verkürzten Fristen gelten.

Die verkürzten Fristen sollten jedoch so angewendet werden, dass die fachliche Qualität der Bauleitplanung gewahrt bleibt. Träger öffentlicher wasserwirtschaftlicher Belange sollten frühzeitig und angemessen in die städtebaulichen Planungen einbezogen werden.

Begründung:

Kürzere und klare Fristen zum Ablauf der Bauleitplanung sind zur Beschleunigung von Projekten grundsätzlich wünschenswert.

Eine Beschleunigung von Planungsverfahren darf jedoch nicht zu Lasten einer fachlich fundierten Abwägung gehen. Aus wasserfachlicher Sicht besteht die Gefahr, dass lokale Starkregenrisiken und Überflutungspfade bei verkürzten Beteiligungsverfahren unzureichend berücksichtigt werden. Dies würde den Zielen einer wassersensiblen und klimangepassten Stadtentwicklung widersprechen. Eine frühzeitige Beteiligung der für wasserwirtschaftliche Belange zuständigen Stellen ist daher erforderlich, um Risiken zu vermeiden und die Qualität der Planung sicherzustellen.

Zu Artikel 1 Nummer 14, § 9 Absatz 1, Nummern 14, 16, und 25 BauGB-E

Regelungsvorschlag:

Die erweiterten Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 14, Nr. 16 und Nr. 25 BauGB-E werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Festsetzungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und dezentralen Versickerung, zur Regelung des Wasserabflusses und zur Schaffung von Retentionsflächen sowie zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen sollten planungsrechtlich gestärkt und konsequent angewendet werden.

Begründung:

Die vorgesehenen Regelungen schaffen wichtige rechtliche Grundlagen für eine wassersensible und klimaresiliente Stadtentwicklung. Durch die verbesserte Steuerung des Niederschlagswasserabflusses sowie die Förderung von Rückhaltung, Versickerung und Begrünung können die Entwässerungssysteme langfristig entlastet und Risiken durch Starkregenereignisse reduziert werden.

Besonders hervorzuheben ist die stärkere planungsrechtliche Verankerung der Niederschlagswasserbewirtschaftung. Diese entwickelt sich damit von einer bislang häufig fakultativen Maßnahme zu einer regelhaften Anforderung der Bauleitplanung und trägt wesentlich zu einer nachhaltigen, klimaangepassten Siedlungsentwicklung bei.

Zu Artikel 1 Nummer 33, § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB

Regelungsvorschlag:

Neben Windenergie, geothermischer Energie und Wasserenergie sollte auch Solarthermie in den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB aufgenommen werden.

Umsetzungsempfehlung:

§ 35 Absatz 1 Nr. 5 sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249, der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Solarthermie oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der geothermischen Energie oder der Wasserenergie dient,

Begründung:

VKU-Mitgliedsunternehmen erleben aktuell sehr große bürokratische Hemmnisse, wenn sie ein Baurecht für Solarthermie-Freiflächenanlagen auf Flächen erlangen möchten, für die zunächst die Flächennutzungspläne geändert werden müssen. Durch eine Aufnahme in den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB würden diese bürokratischen Hemmnisse abgebaut.

Zu Artikel 1 Nummer 33, § 35 Absatz 1 Nummer 12 BauGB-E

Regelungsvorschlag:

Die geplante „Bannmeile“ von 100 Metern für Umspannwerke und Kraftwerksstandorte sollte nur Anwendung finden, wenn der Netzbetreiber bzw. der Kraftwerksbetreiber dies geltend macht.

Umsetzungsempfehlung:

§ 35 Absatz 1 Nr. 12 sollte wie folgt angepasst werden:

- a) *das Vorhaben steht in einer Entfernung von ~~mindestens 100~~ Metern und höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und*

- b) das Vorhaben steht in einer Entfernung von mindestens 100 Metern zu der Grundstücksgrenze
1. einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung, wenn der Betreiber der Umspannanlage dies verlangt, oder
 2. eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt, wenn der Kraftwerksbetreiber dies verlangt, und

Die Buchstaben b) und c) des Entwurfs werden c) und d).

Begründung:

Die Einschränkung der Privilegierung auf einen Korridor von 100 bis 200 Metern führt dazu, dass die Errichtung von Batteriespeichern an Umspannwerken faktisch verhindert wird, selbst wenn die Flächen für eine Erweiterung des Umspannwerks nicht benötigt werden. Zudem wird durch die Verengung des Errichtungskorridors der Bau größerer Batteriespeicher verhindert.

Es ist nachvollziehbar, dass Erweiterungsflächen von Umspannwerken oder Kraftwerken nicht mit Batteriespeichern bebaut werden sollen. Dort wo keine Erweiterungen geplant sind, sollte einer Errichtung von Batteriespeichern jedoch nichts entgegen stehen. Schließlich können Netzbetreiber oder Kraftwerksbetreiber ja auch ein Interesse an der Ansiedlung eines Batteriespeichers haben. Der Korridor würde sie dazu zwingen, zusätzliche 100 Meter Leitung zu verlegen, um den Anschluss zu ermöglichen. Solch unnötiger Aufwand würde vermieden werden, wenn der Mindestabstand nur dann gilt, wenn Netz- bzw. Kraftwerksbetreiber dies verlangen.

Gleichzeitig sollte das Gesetz klarstellen, ob alle dem Batteriespeicher zugehörigen Flächen und Komponenten innerhalb der Abstände liegen müssen oder nur mehrheitlich. Die Klarstellung ist, bezogen auf die geltende Regelung, bereits notwendig und breit diskutiert. Es ist daher nicht zufriedenstellend, dass der Referentenentwurf keine Klarstellung beinhaltet.

Zu Artikel 1 Nummer 33, § 35 Absatz 1 Nummer 13 BauGB-E

Regelungsvorschlag:

Die explizite Aufnahme der Wasserstoffspeicher in § 35 Absatz 1 Nummer 13 BauGB darf nicht dazu führen, dass Speicher, die mit anderen Medien betrieben werden (CH₄, NH₃, CO₂, N₂ etc.) aus der baurechtlichen Privilegierung verdrängt werden.

Begründung:

Die explizite Aufnahme der Wasserstoffspeicher in § 35 Absatz 1 Nummer 13 BauGB ist nicht ganz nachvollziehbar.

Nach Kenntnis des VKU sind Untertagespeicher für Wasserstoff oder auch Erdgas durch die geologischen Voraussetzungen/Notwendigkeiten (bspw. Salzstock) ortsgebunden, daher bereits Teil der Privilegierung des § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB (der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienend).

Bisherige Kavernen wurden über dieses Privileg genehmigt. Eine Schaffung des Zusatzes für Wasserstoff könnte für weitere Medien (CH₄, NH₃, CO₂, N₂ etc.) hinderlich sein, da diese nicht explizit aufgenommen werden. Damit könnten H₂-Alternativen für Kavernenspeicher aus der baurechtlichen Privilegierung verdrängt werden.

Zu Artikel 1, § 35 Absatz 5 BauGB**Regelungsvorschlag:**

§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB, wonach eine Verpflichtungserklärung abzugeben ist, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, sollte für Windenergieanlagen an Land dahingehend modifiziert werden, dass hiervon im Einzelfall abgewichen werden kann. Voraussetzung wäre, dass keine nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu erwarten sind.

Begründung:

Grundsätzlich sind aus Sicht des Grundwasserschutzes unterirdische Eingriffe stets von Relevanz. Genau darauf zielt der Besorgnisgrundsatz gemäß § 48 WHG sowie die darauf aufbauende Grundwasserverordnung ab.

Wenn jedoch keine nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu erwarten sind, sollte § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB eine Ausnahme zulassen und auf eine Verpflichtungserklärung verzichten.

Ein solches Vorgehen wird nach Kenntnis des VKU in der Praxis bereits in einzelnen Bundesländern angewendet. Dies betrifft insbesondere Pfahlgründungen, die teils bis zu 20 Meter in die Tiefe reichen.

Zudem sind die Voraussetzungen und der Umfang des Rückbaus nicht einheitlich geregelt, sondern maßgeblich vom jeweiligen Landesbaurecht abhängig. Unterschiede bestehen insbesondere hinsichtlich der Rückbaupflichten, der Tiefe des zu entfernenden Fundaments sowie möglicher Ermessensspielräume der zuständigen Behörden.

Das OVG Lüneburg fordert gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB von Windparkbetreibern nach Nutzungsende eine umfassende Rückbaupflicht auf für unterirdische Gründungsteile und damit auch tief in den Boden gehende Pfähle. Dem Betreiber entstehen dadurch hohe Kosten, die unverhältnismäßig sein können, da der vollständige Rückbau aus Gründen des Naturschutzes selten Vorteile bringt. In manchen Fällen sind eher Nachteile durch die großen Eingriffe für den Rückbau der sehr tief in den Boden gehenden Teile zu erwarten.

Zu Artikel 1, §§ 245e und 249 BauGB

Regelungsvorschlag:

Die Verweise auf § 16b BImSchG in §§ 245e und 249 BauGB (jeweils im Absatz 3) sollten an die neue Fassung des § 16b BImSchG angepasst werden.

Umsetzungsempfehlung:

Der VKU fordert, die Verweise auf § 16b BImSchG in §§ 245e und 249 BauGB (jeweils im Absatz 3) an die neue Fassung des § 16b BImSchG anzupassen und schlägt hierfür die Verankerung eines dynamischen Verweises vor.

§ 245e Absatz 3 Satz BauGB sollte wie folgt geändert werden:

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist~~, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.

§ 249 Absatz 3 BauGB sollte wie folgt geändert werden:

(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist~~, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden.

Begründung:

Die neuen Abstandsregelungen (5H Abstand zur Altanlage möglich) sollten auch auf die bauplanungsrechtlichen Erleichterungen Anwendung finden. Hierdurch wird dem drängenden Ausbaubedarf weiter Rechnung getragen.

Anderenfalls würde die anstehende neue Regelung in § 16b BImSchG in ihrem Anwendungsbereich unangemessen beschränkt werden. Zwar kann die Delta-Betrachtung in einem 5H Abstand zur Anwendung kommen, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist in diesem Abstand außerhalb ausgewiesener Gebiete aber nicht gegeben, sodass diese Vorhaben nicht genehmigt werden könnten.

Zu Artikel 1, § 249 Absatz 9 BauGB

Regelungsvorschlag:

Pauschale Länderabstandsregelungen zur Wohnbebauung sollten vollständig abgeschafft werden. Sollte dem Vorschlag einer vollständigen Abschaffung der Klauseln nicht gefolgt werden, so sollten sie zumindest Repowering-Vorhaben nicht entgegengehalten werden können.

Umsetzungsempfehlung:

§ 249 Absatz 9 BauGB sollte wie folgt geändert werden:

~~“(9) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten (...).~~

Landesgesetzliche Regelungen, die auf der Grundlage einer vor dem [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung dieses Absatzes erlassen wurden, sind mit Inkrafttreten der Fassung dieses Absatzes vom [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] nicht mehr anzuwenden.”

Begründung:

Pauschale Länderabstandsregelungen sind eine unnötige Beschneidung der zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale. Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen werden ohnehin bereits über immissionsschutzrechtliche Schutz- und Vorsorgeanforderungen reguliert.

Zu Artikel 1, § 249 Absatz 11 BauGB (neu einzufügen)

Regelungsvorschlag:

Es sollte verbindlich geregelt werden, dass Rotoren von Windenergieanlagen über die planerisch ausgewiesenen Flächen hinausragen dürfen („Rotor-Out-Regelung“).

Umsetzungsempfehlung:

Es sollte folgender neuer Absatz 11 in § 249 BauGB eingefügt werden:

„(11) Die Grenzen von Gebieten für die Windenergienutzung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung sind eingehalten, wenn die Mitte des

Mastfußes der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Anlagenteile von Windenergieanlagen jenseits der Mastfußmitte ist zulässig. Satz 1 gilt auch für Gebiete mit Plänen, die auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes in Kraft getreten sind.“
In die Gesetzesbegründung sollte aufgenommen werden, dass mit „Anlagenteile von Windenergieanlagen“ nach Satz 2 insbesondere der Turm und die Rotoren gemeint sind.

Begründung:

Viele Genehmigungsbehörden verlangen pauschal, dass die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb des Plangebiets liegen müssen, was praktisch zu massiven Flächenverkürzungen führt. Eine „Rotor-Out“-Regelung, d. h. eine verbindliche Regelung, wonach der Rotor über die ausgewiesene Fläche hinausragen darf, würde dieses Problem lösen.

Zu Artikel 1, § 249 Absatz 12 BauGB (neu einzufügen)

Regelungsvorschlag:

In § 249 sollte die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben werden. Sollte der Gesetzgeber diesem Vorschlag nicht folgen, sollte zumindest für Repowering-Vorgaben die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen vorgeschrieben werden.

Umsetzungsempfehlung:

§ 249 sollte um einen Absatz 12 wie folgt ergänzt werden:

“(12) Bauhöhenbeschränkungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Bauleit- und Raumordnungsplänen sind unzulässig; dies gilt auch, soweit die Bauhöhenbeschränkung aus der Geschossflächenzahl oder der Grundflächenzahl folgt. Die Beschränkungen nach dem vorstehenden Satz in bestehenden Bauleit- und Raumordnungsplänen können Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht entgegengehalten werden. Die in bestehenden und künftigen Bauleitplänen in Baufenstern nach § 23 der Baunutzungsverordnung festgesetzten Baugrenzen sind eingehalten, wenn die Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Baufensters liegt. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Anlagenteile von Windenergieanlagen jenseits der Mastfußmitte ist zulässig.“

Begründung:

Oft enthalten Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne veraltete Höhenbegrenzungen, die nicht mehr zu den modernen Anlagentypen passen. Um moderne Anlagen bauen zu können, muss dann erst der Bebauungs- oder Flächennutzungsplan in einem aufwändigen Verfahren geändert oder aufgehoben werden.